



**229. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 26. Oktober 1901 übermittelt der Gemeinderat Töb die Pläne für die Bau- und Niveaulinien der Klosterstraße und ersucht um die Genehmigung derselben, indem er einleitend bemerkt, daß er bei Aufstellung derselben soweit als tunlich auf die in den Rekursentscheiden des Regierungsrates vom 4. und 6. Juli 1900 empfohlenen Abänderungen Rücksicht genommen habe.

Die nun vorliegenden abgeänderten Bau- und Niveaulinien seien vom Gemeinderat am 8. Januar 1901 festgesetzt und im Amtsblatt No. 4 vom 11. Januar 1901 publiziert worden.

Zwei gegen die Vorlage erhobene Einsprachen, von denen die eine durch die Firma Rieter & Cie., die andere durch Herrn J. Schmid „z. Scharfack“ eingereicht worden sei, habe der Bezirksrat als unbegründet abgewiesen. Die bezüglichlichen Entscheide, beide vom 5. Juni 1901 datirt, liegen der Eingabe bei.

B. Durch besonderes Attestat vom 24. Oktober 1901 bezeugt der Bezirksrat, daß sämtliche gegen die vom Gemeinderat Töb im Amtsblatt No. 4, 1901, ausgeschriebenene, abgeänderten Bau- und Niveaulinien für die Klosterstraße von der Zürcherstraße bis zur Neumühlestraße eingereichten Rekurse durch Entscheid des Regierungsrates Winterthur vom 5. Juni 1901 als unbegründet abgewiesen worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Schon im Jahre 1899 hatte der Gemeinderat Töb ein Bau- und Niveaulinienprojekt für die Klosterstraße ausgearbeitet und öffentlich ausgeschrieben. Gegen das damalige Projekt hatten die Aktiengesellschaft vormals J. J. Rieter & Cie., sowie das kantonale Hochbauamt Einsprache erhoben, welche durch Rekursentscheid des Regierungsrates vom 6. bezw. 4. Juli 1900 ihre Erledigung fanden.

2. Dadurch veranlaßt, stellte der Gemeinderat ein neues Projekt auf, welches allerdings auch auf Widerstand stieß; dagegen wurde der Streit diesmal, wie aus der Eingabe des Gemeinderates Töb hervorgeht, schon vor erster Instanz zum Abschluß gebracht.

3. Die Klosterstraße ist eine bereits bestehende Straße; dagegen sind die Baulinien so festgesetzt, daß bei der seinerzeitigen Durchführung derselben stellenweise eine ziemlich beträchtliche Korrektur in der Richtung derselben notwendig wird. Das jetzt vorliegende Projekt bezieht sich auf das 300 m lange Teilstück zwischen Neumühle- und Zürcherstraße. Die neue Straßenrichtung ist durch drei mittelst ganz flacher Bogen mit einander verbundene gerade Linien gebildet. Das Straßengebiet selbst ist 12,0 m breit vorgesehen, wovon 7,0 m auf die eigentliche Fahrbahn entfallen. Beidseitig derselben sind 2,5 m breite Trottoirs projektirt. Beide Baulinien stehen je 3,0 m von der Straßengrenze zurück, sodaß sich also eine Gesamtbauliniendistanz von 18,0 m ergibt. Die Niveaulinie steigt von der Zürcherstraße bis zum Haupteingang des Rieter'schen Etablissements mit  $7\frac{1}{2}$  ‰ und von da bis zur Neumühlestraße mit 2 ‰ an.

4. Materiell ist die Vorlage nicht zu beanstanden; dagegen mag die Bemerkung Platz finden, daß es der Übersichtlichkeit wegen sehr wünschbar ist, wenn Situationsplan und Längenprofil gleiche Orientierung haben. Diese Übereinstimmung fehlt nun in den vorliegenden

Plänen, indem im Baulinienplan die Neumühlestraße links, die Zürcherstraße rechts erscheint, während der Niveaulinienplan gerade umgekehrt orientiert ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Töb vorgelegten Bau- und Niveau-  
linienplänen für die Klosterstraße zwischen Neumühle- und Zürcher-  
straße wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Töb unter Beilage des einen  
Exemplares der genehmigten Pläne, sowie der beiden Bezirksrats-  
beschlüsse und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 13. Februar 1902.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

L. A. Huber